

## 1. Geltungsbereich

**1.1** Adfinity erbringt Dienstleistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt). Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

**1.2** Mit der Auftragserteilung erkennt der Vertragspartner deren Anwendbarkeit an. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen können rechtswirksam nur schriftlich getroffen werden und bedürfen der Bestätigung von Adfinity. Diese AGB gehen eventuellen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder des Mittlers vor.

**1.3** Die AGB können von Adfinity jederzeit geändert oder ergänzt werden. Diese Veränderungen gehen dem Vertragspartner schriftlich zu. Der Vertragspartner hat das Recht einer solchen Änderung zu widersprechen. Widerspricht er den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam.

## 2. Auftragsumfang

**2.1** Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte, im Angebot bezeichnete gestalterische oder mediale Tätigkeit bzw. Beratungstätigkeit, nicht jedoch die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.

**2.2** Vom Auftraggeber oder Dritten gelieferte Daten überprüfen wir ausschließlich auf deren Plausibilität.

## 3. Vertragsabschluss

**3.1** Vorbehaltlich entgegenstehender individueller Vereinbarungen kommt ein Vertrag grundsätzlich durch schriftliche o. durch E-Mail erfolgende Bestätigung des Auftrages zustande. Auch bei mündlicher und telefonischer Bestätigung liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.

**3.2** Die Angebote der Agentur sind freibleibend.

**3.3** Mit der Auftragserteilung erkennt der Vertragspartner die gestalterische Freiheit der Agentur an.

## 4. Urheber- und Nutzungsrechte

**4.1** Das Urheberrecht einer erbrachten Leistung bleibt bei Adfinity. Es können nur Nutzungsrechte übertragen werden. Dazu räumt Adfinity als Urheber bzw. Inhaber der Rechte dem Vertragspartner Verwertungs- o. Nutzungsrechte ein. Das Recht von Adfinity zur Erstellung von ähnlichen Aufgabenstellungen für Dritte bleibt unberührt.

**4.2** Arbeiten (Entwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen usw.) von Adfinity sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urhebergesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach Urhebergesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

**4.3** Ohne Zustimmung von Adfinity dürfen Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.

**4.4** Die Leistungen von Adfinity dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Wurde kein ausdrücklicher Zweck vereinbart, gilt nur die vom Vertragspartner bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Nutzungsart. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Vertragspartner mit Zahlung des Honorars.

**4.5** Wiederholungsnutzungen (Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) müssen vergütet werden u. bedürfen der Einwilligung von Adfinity.

**4.6** Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf ebenfalls der Einwilligung von Adfinity.

**4.7** Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei Adfinity. Sämtliche dem Vertragspartner übertragenen Nutzungsrechte erlöschen, wenn eine dem Vertragspartner bei Zahlungsverzug schriftlich gesetzte Nachfrist erfolglos verstreicht. In diesem Fall hat der Vertragspartner die Unterlagen, Dateien u. ähnliche Überlassungen einschließlich sämtlicher vorhandener Kopien unverzüglich an Adfinity zurückzuliefern.

**4.8** Vorschläge und Weisungen des Vertragspartners bzw. seiner Mitarbeiter begründen kein Miturheberrecht.

**4.9** Adfinity ist berechtigt, die für den Auftraggeber gestalteten u. realisierten Werke zur Eigenwerbung zu nutzen (dieses erfolgt nur im Rahmen von Referenznennung usw.).

## 5. Kennzeichnung

Adfinity ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Vertragspartner dafür ein Entgeltanspruch zustünde.

## 6. Leistungen von Adfinity

**6.1** Der Umfang der einzelnen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung von Adfinity und den hierauf Bezugnehmenden Angaben im Vertrag bzw. Angebot.

**6.2** Mehraufwand, der aufgrund vom Vertragspartner veranlassten Änderungen entsteht, wird als zusätzlicher Aufwand abgerechnet.

**6.3** Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von Adfinity schriftlich veranschlagten um mehr als 20% übersteigen, wird Adfinity den Vertragspartner auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Vertragspartner genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis in Schriftform widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Für alle Arbeiten von Adfinity, die - aus welchem Grund auch immer - nicht zur Ausführung gelangen, gebührt Adfinity eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Vertragspartner an diesen Arbeiten keinerlei Rechte. Betreffende Konzepte, Entwürfe und Ähnliches sind unverzüglich an Adfinity zurückzusenden.

**6.4** Zusätzliche Leistungen bzw. zusätzlicher Aufwand von Adfinity außerhalb des Vertragsumfanges werden nach den jeweils gültigen Stundensätzen abgerechnet, sofern die Parteien im Einzelfall keine abweichende Vergütungsregelung getroffen haben.

**6.5** Soweit nicht anders vereinbart, darf Adfinity für die Erbringung der vereinbarten Leistungen auch Dritte als Subunternehmer heranziehen. Der Vertragspartner kann einen solchen Dritten nur dann ablehnen, sofern er berechnete und nachvollziehbare Zweifel an dessen Eignung geltend machen kann.

**6.6** Aus den Verträgen mit Adfinity resultieren keine Rechte des Vertragspartners an bestehenden oder noch zu begründenden Marken- oder Kennzeichenrechten, es sei denn, der Vertrag trifft hierfür eine gesonderte Regelung. Stellt Adfinity dem Vertragspartner im Zusammenhang mit einem Angebot o. einer Auftragserteilung Dokumente zur Verfügung, dürfen diese Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, Adfinity hat einer Weitergabe an Dritte ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

**6.7** Sämtliche Leistungen werden durch Adfinity mit Hilfe von Korrekturvorgaben dem Vertragspartner bekannt gegeben und müssen durch den Vertragspartner vor der Produktion kontrolliert und gegengezeichnet werden.

## 7. Präsentation

**7.1** Für die Teilnahme an Präsentationen steht Adfinity eine angemessene Vergütung zu, die zumindest den Personal- u. Sachaufwand von Adfinity für die Präsentation und die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

**7.2** Erhält Adfinity nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von Adfinity, insbesondere die Präsentationsunterlagen u. deren Inhalt im Eigentum von Adfinity. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese in irgendeiner Form weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind unverzüglich an Adfinity zurückzusenden.

**7.3** Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von Adfinity gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist Adfinity berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

**7.4** Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Adfinity nicht zulässig.

## 8. Mitwirkung des Vertragspartners

**8.1** Adfinity wird von seinem Vertragspartner mit allen Informationen und Unterlagen versorgt, die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlich sind.

**8.2** Der Vertragspartner sichert zu, dass er berechtigt ist, die von ihm an Adfinity bzw. dessen Subunternehmer gelieferten personenbezogenen Daten Dritter im Sinne des Datenschutzgesetzes von Adfinity bzw. dessen Subunternehmer zur Erzielung des Arbeitsergebnisses speichern u. verarbeiten zu lassen.

**8.3** Der Vertragspartner trägt den Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, nachträglich berichtigten oder lückenhaften Angaben von Adfinity wiederholt werden müssen o. verzögert werden.

**8.4** Erkennt der Vertragspartner, dass eigene Angaben u. Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder undurchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen Adfinity unverzüglich mitzuteilen.

## 9. Termine

**9.1** Die Vertragsparteien verpflichten sich, Termine schriftlich festzulegen. Dies gilt vor allem für Termine, durch deren Nichteinhaltung eine Vertragspartei ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine). Diese Termine sind schriftlich als verbindlich zu bezeichnen. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, unter Umständen die im Anwendungsbereich des Vertragspartners liegen (verspätetes zur Verfügung stellen von Materialien u. Daten etc.), hat die Agentur nicht zu vertreten u. berechtigt Adfinity, das Erbringen der betroffenen Leistung um die Dauer der Behinderung bzw. Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Frist hinauszuschieben. Adfinity verpflichtet sich im Gegenzug, dem Auftraggeber die Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt anzuzeigen.

## 10. Koordination, Differenzen

**10.1** Unstimmigkeiten, Beanstandungen und Streitfragen werden dem jeweiligen Vertragspartner mit einer Information über den jeweiligen Sachverhalt vorgelegt. Die Vertragspartner versuchen, innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Anfrage eine Einigung herbeizuführen. Im Falle einer Einigung wird diese bei gleichzeitiger Schilderung des streitigen Sachverhalts in einem Protokoll schriftlich fixiert und von den Vertragspartnern unterzeichnet.

**10.2** Kann innerhalb von 14 Tagen keine Einigung erzielt werden, haben beide Vertragspartner das Recht ihre Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Bevor eine Partei den Rechtsweg bestreitet, informiert sie die andere hierüber schriftlich.

## 11. Abnahme

**11.1** Entspricht das Arbeitsergebnis im Wesentlichen den Vereinbarungen, hat der Vertragspartner die Abnahme spätestens innerhalb von vier Wochen nach Erhalt, schriftlich zu erklären.

**11.2** Bestehen wesentliche Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Anforderungen, so hat Adfinity diese Abweichungen in angemessener Frist zu beseitigen. Danach stellt Adfinity dem Vertragspartner das Arbeitsergebnis zur erneuten Abnahme bereit.

**11.3** Erklärt der Vertragspartner ohne Angabe von Gründen die Abnahme nicht, kann Adfinity eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Das Arbeitsergebnis gilt mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Vertragspartner innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

**11.4** Die Abnahme darf nicht aus gestalterischen Gründen abgelehnt werden.

## 12. Vergütung u. Zahlungsbedingungen

**12.1** Der Vertragspartner hat die Vergütung gemäß der getroffenen Vereinbarung zu zahlen.

**12.2** Für die Leistungen von Dritten, die für die Erfüllung des Auftrages erforderlich sind und deren Kosten direkt an den Vertragspartner weiterberechnet werden, behält sich Adfinity vor, eine Agenturprovision von 15% zu erheben.

**12.3** Die Vergütung ist mit Abnahme der Leistung fällig.

**12.4** Wird die vertraglich geschuldete Leistung in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme der Teilleistung fällig. Erstreckt sich der Auftrag über mehr als drei Monate oder beträgt die gesamte Vergütung mehr als € 10.000,00 so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten: 1/3 der Gesamtvergütung nach Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Auslieferung.

**12.5** Ist für die Leistungen von Adfinity keine abweichende Vergütung bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Stundensätze von Adfinity.

**12.6** Zur Vergütung kommt die Umsatzsteuer in der gesetzlich gültigen Höhe hinzu. Anderweitige länderspezifische Abgaben bei Auslandslieferung sowie Verpackungs- und Transportkosten oder Kosten für Transportversicherungen und ähnliche Aufwendungen werden gesondert aufgeführt und berechnet.

**12.7** Alle Forderungen von Adfinity werden sofort fällig, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners eintritt.

**12.8** Der Vertragspartner darf gegen Vergütungsforderungen von Adfinity nur mit unbestrittenen o. rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur in Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche.

## 13. Eigentumsvorbehalt

**13.1** Gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Eigentum von Adfinity und darf solange nur mit dem Einverständnis von Adfinity weiterveräußert, verpfändet oder Sicherungsübergeben werden. Alle Forderungen des Vertragspartners aus einer Weiterveräußerung werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung an Adfinity abgetreten. Nimmt der Vertragspartner Forderungen aus einer Weiterveräußerung in ein mit einem Dritten bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so gilt der jeweils abtretbare Saldo als abgetreten. Der Vertragspartner bleibt zur Einziehung dieser Forderungen berechtigt, solange er sich Adfinity gegenüber nicht im Zahlungsverzug befindet.

**13.2** Bei Zahlungsverzug, einer erfolglosen Vollstreckungsmaßnahme, wenn der Vertragspartner die Zahlungen eingestellt hat, das Konkursverfahren o. ein gerichtliches o. außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt worden ist, ist Adfinity zur Offenlegung der Forderungsabtretung und/oder – nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist – zur Rücknahme der Ware zur Sicherung der eigenen Rechte berechtigt. Innerhalb eines Monats nach Rücknahme der Ware wird Adfinity dem Vertragspartner mitteilen, ob Adfinity Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt oder vom Vertrag zurücktritt.

## 14. Gewährleistung

**14.1** Der Vertragspartner untersucht die ihm gelieferten Produkte unverzüglich nach deren Ablieferung auf etwaige Mängel, die er nach Entdeckung unverzüglich schriftlich anzeigt. Eventuelle Mängel sind aussagekräftig zu dokumentieren. Treten Mängel auf, die auf Korrekturvorfällen vorhanden, aber vom Vertragspartner nicht beanstandet u. folglich akzeptiert wurden, übernimmt Adfinity keine Haftung u. ist zu keinerlei Schadensersatzleistungen verpflichtet. Versäumt der Vertragspartner die unverzügliche, frist- oder formgerechte Mängelanzeige, gilt das Produkt in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.

**14.2** Adfinity ist berechtigt, bei zulässigen Beanstandungen nach eigener Wahl bis zu zweimal Ersatz zu leisten o. nachzubessern. Schlägt die Nachbesserung o. Ersatzlieferung fehl, ist der Vertragspartner berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages oder entsprechende Herabsetzung der vereinbarten Vergütung zu verlangen.

**14.3** Der Vertragspartner wird Adfinity bei einer möglichen Mängelbeseitigung nach Kräften unterstützen.

**14.4** Adfinity weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, insbesondere Websites so zu erstellen, dass sie in allen Rechner- u. Softwarekombinationen fehlerfrei funktionieren und angezeigt werden können. Adfinity gewährleistet dem Vertragspartner gegenüber, dass die bereitgestellten Websites zum Überlassungszeitpunkt, unter normalen Bedingungen und bei überwiegend gebräuchlichen Konfigurationen im Wesentlichen entsprechend der Leistungsbeschreibung funktionieren. Bei Einsatz von ungewöhnlichen Kombinationen übernimmt Adfinity auch für bekannte Fehler keine Gewährleistung.

## 15. Haftung

**15.1** Gleich aus welchem Rechtsgrund haftet Adfinity nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die die Erfüllung des Vertragszwecks gefährdet.

**15.2** Haftet Adfinity für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ohne dass grobe Fahrlässigkeit o. Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung von Adfinity auf den vertragstypischen, vernünftigerweise bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadensumfang begrenzt.

**15.3** Der typischerweise voraussehbare Schadensumfang übersteigt im Hinblick auf die Eigenschaften der Leistungen in keinem Fall die Vergütung ohne Umsatzsteuer, die der Vertragspartner für die Erstellung des Produktes, das Gegenstand des Anspruchs ist o. den Schaden unmittelbar verursacht hat, zu leisten hat.

**15.4** Im Fall des vorstehenden Absatzes haftet Adfinity nicht für mittelbare Schäden, Mangel-folgeschäden, entgangenen Gewinn oder ausgebliebenen Einsparungen.

**15.5** Die Agentur haftet nicht für Farbabweichungen oder Plausibilitätsfehler, das gilt insbesondere dann, wenn der Vertragspartner ausdrücklich keinen Ausdruck oder Proof gewollt hat, oder dieser aus vom Vertragspartner zu vertretenden Umständen zeitlich nicht mehr möglich war, ohne Terminverschiebungen hinzunehmen.

**15.6** Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn Adfinity seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann, weil ein Zulieferer nicht vertragsgemäß liefert. Ein solcher Sachverhalt wird dann von Adfinity ausreichend nachgewiesen.

**15.7** Mit der Freigabe von Entwürfen u. Reinzeichnungen übernimmt der Vertragspartner die Verantwortung für die technische u. funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild u. Gestaltung.

**15.8** Die hier aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von Adfinity.

## 16. Vertraulichkeit

**16.1** Vorbehaltlich der in diesen AGB niedergelegten Bestimmungen wird jeder Vertragspartner die ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellten Informationen und Daten (inkl. Unterlagen, Muster etc.) als ihm anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln, nur im Rahmen des Vertragszwecks nutzen u. Dritten nicht zugänglich machen.

**16.2** Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Informationen für einen Dritten von Adfinity zur Erfüllung seiner Leistung zur Verfügung gestellt werden und Adfinity den Dritten zur Vertraulichkeit gemäß der vorliegenden Vertraulichkeitsvereinbarung verpflichtet.

**16.3** Alle Rechte an den Informationen verbleiben beim informierenden Vertragspartner. Unabhängig von der festgelegten Laufzeit des Vertrages werden die Vertragspartner die ihm übermittelten Informationen für weitere fünf Jahre nach Erhalt der Informationen nur gemäß dieser Vereinbarung verwenden.

## 17. Gerichtsstand, Rechtswahl, AGB-Sprache

**17.1** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen AGB ist das für den Sitz von Adfinity zuständige Gericht.

**17.2** Die Vertragsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**17.3** Die Sprache von Verträgen und den AGB ist deutsch.

## 18. Allgemeine Bestimmungen

**18.1** Wenn die vorliegenden AGB eine Lücke enthalten oder eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleiben die AGB im Übrigen wirksam.

**18.2** Beruht die Unwirksamkeit nicht auf einem Verstoß gegen das AGB-Gesetz, gilt anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

**18.4** Ort der Erfüllung für an Adfinity zu leistende Zahlungen ist Güster.

**18.5** Rechte und Pflichten, die aus diesen AGB entstehen, dürfen vom Vertragspartner nur mit schriftlicher Genehmigung von Adfinity übertragen werden.

**18.6** Der Vertragspartner hat einen eventuellen Wohnsitz- oder Sitzwechsel sowie jegliche Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seines Unternehmens Adfinity unverzüglich anzuzeigen.

**18.7** Der Vertragspartner willigt mit der Annahme dieser AGB ein, dass im Rahmen der Vertrags- und Geschäftsbeziehung bekannt gewordene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes von Adfinity bzw. Dritten gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung der Leistungen notwendig ist.